

EURO 2000

Regelung von Eingriffsbefugnissen notwendig

Von Andreas Nowak

Hilden. Der Vorsitzende des Nederlandse Politie Bond (NPB), Hans van Duijn, sein Stellvertreter Jan-Wilhelm van de Pol, der Vorsitzende der GdP, Norbert Spinrath, und dessen Stellvertreter Bernhard Witthaut erörterten bei ihrem Treffen Mitte Februar im Hildener Gewerkschaftshaus auch Sicherheitsbelange in Zusammenhang mit der bevorstehenden Fußballeuropameisterschaft.

Grundsätzlich begrüßten die Gewerkschaftsvertreter das Einsatzkonzept für die EURO 2000. Es bestünden keine Zweifel daran, dass die Niederlande und Belgien alles tun werden, um die Sicherheit zu gewährleisten. Im Rahmen der unterstützenden Hilfeleistung durch die Nachbarstaaten hielten die beiden Gewerkschaften folgende ergänzende Maßnahmen für geboten. Der Maßnahmenkatalog wurde mit dem Vorsitzenden der belgischen Polizeigewerkschaft Syndicat National de la Police Belge (SNPB), Paul van Casteren, abgestimmt und dem Bundesinnenminister sowie dessen niederländischen und belgischen Amtskollegen übermittelt:

- Zur Begleitung der ausländischen Fangruppen sollten szenekundige Beamte aus den jeweiligen Teilnehmerländern in ausreichender Anzahl mitreisen. Die bisher bekannt gewordenen Kontingente scheinen nicht ausreichend. Szenekundige Beamte können präventiv und bei der Strafverfolgung tätig werden. Gleichzeitig werden Hooligans durch die Anwesenheit ihnen bekannter Polizeibeamter von Straftaten abgehalten, weil die schützende Anonymität nicht mehr gegeben ist.
- Eingesetzte Unterstützungskräfte sollten daneben eingeschränkte Eingriffsbefugnisse erhalten. Es darf nicht sein, dass Polizeibeamte, die ihren Dienst in einem Nachbarland verrichten müssen, im Falle gewalttätiger Ausschreitungen allein auf Notwehr- bzw. Nothilferechte angewiesen sind. Polizeiliche Tätigkeit muss eindeutige Rechtsgrundlagen haben.

Befugnisse bereits praktiziert

Die Polizeigewerkschafter waren sich darin einig, dass diese exekutive Polizeitätigkeit nur in enger Kooperation und Weisungsgebundenheit mit den örtlich zuständigen Polizeiführungen stattfinden darf. Gute Beispiele dafür, dass solche eingeschränkten Exekutivbefugnisse auch ausländischen Polizistinnen und Polizisten zugestanden werden, seien das niedersächsische Polizeirecht und das binationale Abkommen zwischen den Niederlanden und Belgien. Schließlich würden auch bei der Weltausstellung EXPO 2000 in Hannover die ca. 250 eingesetzten ausländischen Polizeiangehörigen mit Eingriffsbefugnissen, wenn auch unterhalb der Schwelle des Waffengebrauchs, ausgestattet. Ferner hätten sich Belgien und die Niederlande darauf verständigt, dass während der Fußball-Europameisterschaft Polizeikräfte im jeweils anderen Staat uneingeschränkte Exekutivbefugnisse haben würden. In einem vereinten Europa sollte eine solche Verfahrensweise nicht einmalige Ausnahme, sondern die Regel sein.

Umfassende Vorbereitung

Auch die Kooperation niederländischer und deutscher Polizeibeamter in den niederländischen Nordseebädern während der Sommermonate sowie in einigen Einkaufszentren Nordrhein-Westfalens in der Vorweihnachtszeit - allerdings ohne Eingriffsbefugnisse - zeige, dass gemeinsame Polizeiarbeit anlassbezogen jetzt schon möglich sei.

Die eingesetzten Polizeikräfte aus den Teilnehmerländern sollten rechtzeitig über ihre bevorstehenden Einsätze informiert und darauf umfassend vorbereitet werden. Dazu sollen u. a. Schulungen im jeweils einschlägigen Polizeirecht der Gastgeberländer gehören.

(aus [DEUTSCHE POLIZEI 3/2000](#))